

# BEANSTANDUNGS- UND SCHADENSMANAGEMENT

ABLAUF- UND PROZESSBESCHREIBUNG FÜR DIE BEANSTANDUNG EINER SCHADENMELDUNG

## ALLGEMEIN

### ZUSTAND DER LADEEINHEITEN/ LADUNGSSICHERUNG

Ladeeinheiten müssen grundsätzlich für den Bahnverkehr kodifiziert und dürfen nicht beschädigt sein. Insbesondere nicht durch Löcher, Schnitte oder Risse. Die Verladung muss grundsätzlich licht- und wasserdicht erfolgen. Ventilationsöffnungen dürfen nicht verschlossen sein. Alle Türen sowie Seiten- und Dachplanen müssen ordnungsgemäß verschlossen sein. Sie als unser Kunde, der „Auflieferer“, versichern, dass die Ladungssicherung den allgemein gültigen Rechts- und Sicherheitsbedingungen der EU entspricht, und dass von den Ladeeinheiten keine Gefahr für **TXLOGISTIK** und/oder Dritte ausgeht.

### SCHADENÜBERWACHUNG UND ÜBERGABEPROTOKOLL

Der Gefahrenübergang der Ladeeinheiten zwischen Ihnen, unserem Kunden, und **TXLOGISTIK** oder seinen Erfüllungshelfen, wird anhand eines Übernahme- bzw. Übergabeprotokolls und im CargoStar online dokumentiert. Der Fahrer und Sie als Kunde erhalten jeweils ein Exemplar dieses Übernahme- bzw. Übergabeprotokolls. Sollte ein äußerer Schaden festgestellt werden, ist dieser photographisch festzuhalten. Die Maßnahmen zur Schadensabwicklung sind einzuhalten.

## DEFINITION SCHÄDEN // VERLADESCHÄDEN – GEBRAUCHSSPUREN

### DEFINITION EQUIPMENT-GEBRAUCHSSPUREN

Bei folgenden gebrauchsbedingten Schadensmustern handelt es sich **NICHT** um Verladeschäden

- ▶ Kratzer rund um das Aufnahmeblech ohne Beschädigung der Bracke / Außenhaut
- ▶ Kratzer an den Aufnahmeblechen ohne Abriss
- ▶ Bruch des Planen-Gestells im Bereich der Dachaufnahme Stirnwand / Portaltür
- ▶ Beschädigung Kunststoff-Radabdeckungen

### BILDDOKUMENTATION KEINE VERLADESCHÄDEN



### DEFINITION EQUIPMENT-VERLADESCHADEN

Bei folgenden im Rahmen der Verladung aufgetretenen Schadensmustern handelt es sich um Verladeschäden, welche bei Übernahme der Einheit am Empfangsbahnhof dokumentiert werden müssen:

- ▶ Beschädigung des seitlichen Unterfahrschutzes (verbogen / verbeult / verkratzt)
- ▶ Beschädigung des hinteren Unterfahrschutzes (verbogen / verkratzt)
- ▶ Beschädigung der Stützbeine (verbogen)
- ▶ Planenfahrzeuge: Loch in der Bracke
- ▶ Kofferauflieger: Beschädigung der Außenhaut
- ▶ Kofferauflieger: Abriss / Teil-Abriss der Kranaufnahmen-Bleche Greifkante
- ▶ Kofferauflieger: Abriss / Teil-Abriss der Kran-Leitbleche Dachkante

### BILDDOKUMENTATION VERLADESCHÄDEN



Dem Terminal wie auch dem Fahrer muss die Möglichkeit zur Kenntlichmachung von Altschäden gegeben werden. Beide Parteien müssen dies durch Unterschrift bestätigen.

**Generell gilt: Alle Schäden werden aufgenommen!**

## SCHADENMELDUNG, ABWICKLUNG, HAFTBARHALTUNG

Für die Meldung der Schäden sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zwingendes Recht bleibt grundsätzlich unangetastet.
2. Jede Partei ist zur Schadenminimierung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet.
3. Schäden sind grundsätzlich auftragsbezogen durch den Anspruchsteller zu melden.
4. Offensichtliche Schäden und Verluste sind unverzüglich vor Übernahme am Empfangsdepot zu melden und durch eine Tatbestandsaufnahme (TA) zu dokumentieren. Dies geschieht im Rahmen eines Check-In / Check-Out Protokolls. In der Tatbestandsaufnahme sind – je nach Art des Schadens – der Zustand des Gutes, seine Masse und das Ausmaß und die Ursache des Schadens sowie der Zeitpunkt seines Entstehens festzuhalten. Die Meldefrist bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, die erst nach der Annahme des Gutes durch den Berechtigten festgestellt worden sind, beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit der Übernahme der Ladeinheit am Empfangsdepot, also mit der Annahme des Gutes.
5. Nach Durchführung der TA verpflichten Sie als unser Kunde sich, zwecks beschleunigter Abwicklung der nachgelagerten Prozesse unverzüglich eine Benachrichtigung in Textform an **TXLOGISTIK** zu übersenden.
6. Bei jeglichem Mailverkehr bezüglich Schäden ist das Postfach [damage@txlogistik.eu](mailto:damage@txlogistik.eu) in Kopie zu nehmen.
7. Zum Zweck der Beweisführung, dass der Schaden tatsächlich während des Gewahrsams von **TXLOGISTIK** entstanden sein kann, sind jeder Schadenmeldung die folgenden Dokumente beizufügen:
  - 7.1. Kopie der Tatbestandsaufnahme
  - 7.2. Check-in Report des Fahrers/Unternehmers vom Abgangsterminal
  - 7.3. Check-out Report des Fahrers/Unternehmers vom Empfangsterminal
  - 7.4. Frachtdokumente bei Bedarf (Frachtbrief, Handelsrechnung, Stauplan / Verladeplan )
  - 7.5. Fotos des Schadens (diese müssen klar zu zuordnen sein)
  - 7.6. Ggf. Bericht durch Sachverständigen
  - 7.7. Kostenvoranschlag
8. Nach dem Eingang der Schadenmeldung bei **TXLOGISTIK** wird diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich zur Registrierung – eine Schadennummer zugeordnet, die dann umgehend dem Anspruchsteller mitgeteilt wird. Dies gilt gleichzeitig als Empfangsbestätigung und ist Teil der Tatbestandsaufnahme gemäß CIM.
9. Diese Schadennummer ist bei jeglichem weiteren Schriftverkehr anzugeben.
10. Bei einem zu erwartenden Schaden über € 1.500,- muss dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Begutachtung des Schadens gegeben werden.
11. Werden Ansprüche abgelehnt, sind diese durch **TXLOGISTIK** begründet und mit entsprechender Dokumentation an den Anspruchsteller zurück zu schicken.
12. Altschäden und Schäden durch täglichen Gebrauch sind grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Unstrittige, respektive anerkannte Schäden sind inklusive aller Nebenkosten bei Rechnungsstellung aufzuschlüsseln. Nebenkosten sind somit Bestandteil der Entschädigung.
14. Jegliche andere Forderungen und Leistungen bleiben von dem jeweiligen Schadenprozess unberührt. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht ist für beide Parteien ausgeschlossen, soweit es sich um Schäden an den Verladeeinheiten handelt. Dies gilt nicht, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderungen handelt.